

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den polyvalenten Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (Gbl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerks vom 24. Juni 2020 (GBl. S.426) sowie § 5 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (Gbl. S. 448), hat der Senat der Universität Tübingen am 11.12.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für das polyvalente Studium der Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung B. Sc. beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.03.2026 erteilt.

Artikel 1

1. § 5, § 6, § 7, §10, § 14 werden wie folgt neu gefasst:

§ 5 Aufbau der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht.

Modul-Nummer	(Wahl) Pflicht	Modultitel	Empf. FS	LP	Prüfungsform
PSYALG1	Pflicht	Allgemeine Psychologie 1	1	6	K
PSYALG2	Pflicht	Allgemeine Psychologie 2	2	6	K
PSYBIO	Pflicht	Biologische Psychologie	1-2	9	K
PSYSOZ	Pflicht	Sozialpsychologie	1	6	K
PSYENTW	Pflicht	Entwicklungspsychologie	2	6	K
PSYPERS	Pflicht	Persönlichkeitspsychologie	3	6	K
PPSYVERT1	Pflicht	Vertiefung Grundlagen 1	4-5	9	P
PPSYVERT2	Pflicht	Vertiefung Grundlagen 2	4-5	9	P
PSYEINF	Pflicht	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	1	3	K
PSYSTA1	Pflicht	Statistik 1	1	6	K
PSYSTA2	Pflicht	Statistik 2	2	6	K
PPSYEXP	Pflicht	Datenerhebung und -analyse	2-3	12	P
PSYMET	Pflicht	Psychometrie	3	3	K
PPSYDIAG	Pflicht	Basis Diagnostik	4-5	9	K
PSYVDIAG	Pflicht	Vertiefung Diagnostik	5-6	12	P PJ

PSYKLIN	Pflicht	Störungslehre	3-4	9	K K
PSYPAED	Pflicht	Pädagogische Psychologie	3-4	6	K
PSYWIRT	Wahl- pflicht (1 aus 2)	Wirtschaftspsychologie	3-4	6	K
PSYWKM		Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie	3-4	6	K
PPSYANW	Pflicht	Vertiefung Anwendung	5	9	P
PPSYVERF	Pflicht	Verfahrenslehre	5-6	9	K K oder R oder H oder P
PPSYMED	Pflicht	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen	1-2	4	K K
PPSYTHRP	Pflicht	Prävention, Rehabilitation und Berufsrecht	6	4	K K
PPSYPRAK1	Pflicht	Orientierungspraktikum	3	5	B
PPSYPRAK2	Pflicht	Berufsqualifizierende Tätigkeit I	4	8	B
PPSYTHES	Pflicht	Bachelorarbeit	6	12	B

*Legende: R=Referat; K=Klausur; B=Bericht; P=Portfolio; H=Hausarbeit; PJ=Projekt

(2) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben. ²Diese 21 Leistungspunkte werden **integriert in Fachveranstaltungen** durch die Module PSYEINF (im Umfang von 1 CP), PPSYEXP (im Umfang von 3 CP), PPSYPRAK1 (im Umfang von 5 CP), PPSYPRAK2 (im Umfang von 8 CP) und PPSYTHRP (im Umfang von 4 CP) erworben.

§ 6 Hochschulische Lehre zur Vermittlung der für die Approbation maßgeblichen Kompetenzen

(1) Im Rahmen der hochschulischen Lehre werden den Studierenden die Kompetenzen vermittelt, welche für die spätere Approbation notwendig sind. Die gesetzlich geregelten Inhalte (Anlage 1 und 2 zur PsychThApprO) werden zum einen während berufspraktischer Einsätze (§ 7), zum anderen im Rahmen der hochschulischen Lehre vermittelt.

(2) ¹In den Modulen PSYBIO (nur Veranstaltung P Klinische Psychophysiologie), PPSYEXP, PPSYDIAG (nur Veranstaltung FS Gesprächsführung), PPSYVERF (nur Veranstaltung FS Verfahrenslehre), PPSYANW, PSYVDIAG, PPSYVERT1 und PPSYVERT2, welche die in Absatz 1 genannten Kompetenzen vermitteln, werden zusätzlich praktische Kompetenzen erworben. ²In den in Satz 1 genannten Modulen bzw. Veranstaltungen ist deshalb als Studienleistung jeweils die **Anwesenheit** der Studierenden bei diesem Modul bzw. dieser Veranstaltung erforderlich, soweit in diesen Modulen praktische Kompetenzen erworben werden sollen. ³Für die Anwesenheit wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. ⁴Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist dabei sicherzustellen. ⁵Soweit nach den vorhergehenden Sätzen dieses Absatzes die Anwesenheit der studierenden Person bei einem Modul bzw. einer Veranstaltung erforderlich ist, gilt dieses Anwesenheitserfordernis als erfüllt, wenn im jeweiligen Semester die Fehlzeit insoweit höchstens 20 % beträgt. ⁶Sind zur jeweiligen Veranstaltung bzw. im jeweiligen Modul außer

der Anwesenheit noch weitere Modulleistungen vorgesehen, so kann die nach Satz 1-5 geforderte Anwesenheit auch in anderen Semestern als diese Modulleistung erbracht werden.

§ 7 Berufspraktische Einsätze

(1) ¹Der Studiengang umfasst gemäß § 9 Abs. 8 PsychThG sowie den §§ 12 ff. PsychThApprO berufspraktische Einsätze im Umfang von 19 CP; diese dienen dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung, die wiederum Voraussetzung für die spätere Approbation sind. ² Diese berufspraktischen Einsätze umfassen:

1. ein forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung nach § 13 PsychThApprO,
2. ein Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO und
3. eine berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach § 15 PsychThApprO.

(2) ¹Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich; für dieses werden 6 ECTS-Punkte vergeben. ²Es findet in Forschungseinrichtungen der Universität Tübingen oder an Forschungseinrichtungen, die mit dieser kooperieren, statt und wird unter qualifizierter Anleitung in Kleingruppen durchgeführt. ³Während des forschungsorientierten Praktikums I – Grundlagen der Forschung nehmen die studierenden Personen aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen sowie an deren Planung und Durchführung teil.

(3) ¹Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung; für dieses werden 5 ECTS-Punkte vergeben. ²Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden. ³Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person beim Prüfungsausschuss auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen in diesem Absatz sowie § 14 PsychThApprO inhaltlich entsprechen.

(4) ¹Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung. ²Es kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

³Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie darf von einer studierenden Person erst abgeleistet werden, wenn sie mindestens 60 ECTS-Punkte im Studiengang erworben hat.

§ 10 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen sowie an berufspraktischen Einsätzen

Teilnahmevoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen sind - sofern vorgesehen - im Modulhandbuch ausgewiesen.

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, die optionale mündliche Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das Absolvieren der Module
 - PSYEINF
 - PPSYMED
 - PSYALG1
 - PSYALG2
 - PSYBIO
 - PSYSOZ
 - PSYENTW
 - PSYPERS
 - PPSYEXP
 - PSYSTA1
 - PSYSTA2
 - PSYMET
 - PSYKLIN
 - PSYWIRT oder PSYWKM
 - PSYPAED

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2031 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder

an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 16.03.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin